



◆ rechtsanwalts-INFO ◆

Aktuelle Informationen und Anregungen zu wirtschaftszivilrechtlichen Themen

Ausgabe **2009/01**

Telefon: 0 52 51 / 52 48 0

Telefax: 0 52 51 / 52 48 48

mailto:dialog@rechtsanwalts-TEAM.de

http://www.rechtsanwalts-TEAM.de

Editorial

Haben Sie Ihre Gesellschafts- oder die Arbeitsverträge Ihrer Mitarbeiter lange Zeit nicht mehr in der Hand gehabt? Entspricht Ihr Geschäftsführervertrag noch dem geänderten Unternehmens- und steuerlichen Umfeld? Entsprechen Ihre sonstigen Verträge noch Ihren Lebensverhältnissen?

-> Wir bieten Ihnen einen review Ihrer Verträge an!

Herzliche Grüße aus Paderborn

Ihr rechtsanwalts-TEAM.de
Warm & Kanzlspurger



Martin J. Warm
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuer- und
Arbeitsrecht

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Insolvenzrecht – Anfechtung

BGH: Direktzahlung des Auftraggebers gemäß § 16 Nr. 6 VOB/B an den Nachunternehmer gewährt inkongruente Deckung

InsO § 131 I

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs gewähren Direktzahlungen des Auftraggebers gemäß § 16 Nr. 6 VOB/B an einen Nachunternehmer diesem eine inkongruente Deckung im Sinne des § 131 Abs. 1 InsO.

BGH IX ZR 2/05 (OLG Hamburg); BeckRS 2008, 24124

Sachverhalt

Die Insolvenzschuldnerin **E-GmbH** hatte sich als Bauunternehmerin bei Errichtung eines Bauwerks für die H-GmbH der Mithilfe der Subunternehmerin D-GmbH bedient. Diese hatte ihre Forderungen gegen die **E-GmbH** an die beklagte Factoring-Gesellschaft abgetreten. Als die **E-GmbH** keine Zahlungen mehr erbrachte, zahlte die H-GmbH unmittelbar an die Beklagte einen Betrag von 200.000 Euro. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin (**E-GmbH**) verlangte der klagende Insolvenzverwalter die Rückzahlung dieses Betrages im Wege der Insolvenzanfechtung.

Rechtliche Wertung

Der BGH bestätigt seine bisherige Rechtsprechung, dass Direktzahlungen des Auftraggebers gemäß § 16 Nr. 6 VOB/B an einen Nachunternehmer diesem eine inkongruente Deckung im Sinne von § 30 Nr. 2 KO gewähren (vergleiche BGH, Beschluss vom 06.06.2002 – IX ZR 425/99, BeckRS 2002, 30263811). Für § 131 Abs. 1 InsO gelte dieser Grundsatz gleichermaßen, denn der Nachunternehmer habe keinen Anspruch darauf, seine Forderung gegen den Auftragnehmer in dieser Art – aufgrund der vorweggenommenen Zahlungsanweisung an den Auftraggeber – durch diesen als Dritten erfüllt zu erhalten. Derartige Direktzahlungen seien zudem deswegen besonders verdächtig, weil sie an einen Zahlungsverzug des Auftragnehmers und damit typischer Weise an dessen Liquiditätsschwierigkeiten anknüpfen. Es handele sich somit um eine inkongruente Deckung im Sinne des § 131 Abs. 1 InsO. Da die hier in Rede stehende Zahlung innerhalb des letzten Monats vor Insolvenzantragstellung veranlasst und bei der Beklagten eingegangen sei, lägen die Voraussetzungen des § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO vor. § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO sieht vor, dass eine Rechtshandlung – hier Zahlung – die einem Insolvenzgläubiger – D-GmbH – eine Sicherung oder Befriedigung gewährt, die er nicht oder nicht in der Art (!) oder nicht in der Zeit zu beanspruchen hatte, dem Insolvenzverwalter ein Anfechtungsrecht gewährt, wenn die Handlung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist. Hier hat der BGH als geurteilt, dass die Direktüberweisung von H an die D nicht in der Weise von D zu beanspruchen war und die Zahlung deshalb anfechtbar ist

Praxishinweis

Das Urteil bestätigt erneut, dass der BGH den Grundsatz der par condicio creditorum (Gleichbehandlung aller Gläubiger) ernst nimmt. Jede Abweichung vom vereinbarten oder gesetzlichen Zahlungsweg ist von vornherein verdächtig und führt regelmäßig – sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen – zur Anfechtung gemäß § 131 InsO. **Subunternehmern in vergleichbaren Fallgestaltungen ist zu daher raten, sich von Beginn an – also bei Vertragsabschluss – zur Sicherheit einen Teil der Forderungen des Hauptunternehmers gegenüber dem Bauherren abtreten zu lassen. Denn die Abtretung selbst ist insolvenzfest.**

